



startup-film

Rainer Titz

Gerichtstr. 9
22765 Hamburg

Tel. 040-31798142

rtitz@startup-film.com
www.startup-film.com

UST-IdNr.: DE283793168

▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen der Firma startup-film Rainer Titz

Stand: 03/2013

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma startup-film Rainer Titz – nachstehend startup-film genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Produktion eines Videofilmes gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung (Konzept, Drehbuch, Absprachen).

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Das Vertragsverhältnis für die Videoproduktion kommt verbindlich durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber und dessen Annahme durch startup-film zustande und bedarf der Schriftform.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Produktbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.

3.3 Angebote von startup-film sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich auf die Verbindlichkeit eines Angebots hingewiesen wird.

4. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

4.1 Der vertraglich vereinbarte Preis beinhaltet alle Produktionskosten sowie die Übergabe des fertigen Films in der gewünschten Form (Bluray, DVD, Datei). Ausserdem sind im vereinbarten Preis die Nutzungsrechte enthalten.

4.2. Die Qualität des bestellten Filmes entspricht die der gezeigten Arbeitsproben, die auf der Internetseite von startup-film ersichtlich sind.

4.3. Für die gestalterische und technische Umsetzung ist startup-film verantwortlich. Für die sachlich korrekte und inhaltlich gewünschte Umsetzung ist der Auftraggeber verantwortlich.

- 4.4. Wünscht der Auftraggeber die Verwendung eigener Texte, Bilder, Musik für die Produktion seines Videofilmes, so sichert er zu, das er über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Des weiteren stellt er sie in ausreichender Qualität zeitnah zur Verfügung, um Produktionsverzögerungen zu vermeiden.
- 4.5. Falls eine Produktion durch Verschulden des Auftraggebers nicht zustande kommt, haftet er für die bis dahin entstandenen Kosten.
- 4.6. Änderungswünsche müssen rechtzeitig vom Auftraggeber benannt werden. Daraus möglicherweise entstehende Mehrkosten sind durch startup-film anzuzeigen und müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt und getragen werden.
- 4.7. Falls es zu unvorhersehbaren zeitlichen Drehverzögerungen kommt, die startup-film nicht zu verantworten hat (z.B. Wetterverhältnisse), können dadurch entstehende Mehrkosten berechnet werden. Dies betrifft auch das Verschieben des Drehtermins durch den Auftraggeber sowie längere Drehzeiten.
- 4.8. Der Auftraggeber muss innerhalb von 14 Tagen den fertigen Film abnehmen und sein Einverständnis über das Resultat schriftlich bestätigen. Erfolgt keine schriftliche Zustimmung, gilt der Film als abgenommen. Änderungswünsche müssen in der gleichen Frist angezeigt werden und werden je nach Machbarkeit berücksichtigt. Ansonsten gilt die schriftliche Vereinbarung.

5. Rechte der Vertragspartner

- 5.1. Startup-film versichert über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte des fertig produzierten Films und über alle notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte zu verfügen, die auch nach Übergabe des fertigen Filmes von startup-film verwaltet werden.
- 5.2. Das Eigentum an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Zwischenprodukten sowie verfassten Absprachen/Konzepten/Drehbüchern verbleibt bei startup-film.
- 5.3. Startup-film ermöglicht dem Auftraggeber die Beurteilung des Films in Form eines Uploads noch in der Nachbearbeitungsphase (Postproduktion), um auf Änderungswünsche eingehen zu können.
- 5.4. Die Nutzungsrechte werden nach vollständiger Bezahlung des erstellten überlassenen Filmes gemäß des vertraglichen Umfangs dem Auftraggeber eingeräumt. Er ist berechtigt beliebig viele Kopien des produzierten Filmes für eigene Zwecke anzufertigen und ist befugt sein Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder ausüben zu lassen.
- 5.5. Startup-film erhält nach Fertigstellung des Filmes die Erlaubnis ihn für eigene Zwecke unentgeltlich nutzen zu dürfen (Arbeitsprobe). Dies gilt jedoch nur, wenn es nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen wurde.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Unsere Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis (nach Preisliste) oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit-, Personal- und/oder Materialbasis aus dem sich daraus ergebenden Preis zzgl. Umsatzsteuer nach Abnahme der Produktion berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart wird
- 6.2. Abgegebene Schätzpreise für Dienstleistungen/Produkte auf Zeit, Personal- und/oder Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.

- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist startup-film berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen, wenn keine andere Vereinbarung (Ratenvertrag) getroffen wurde. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

7. Haftung

- 7.1 Startup-film haftet in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen auch in bezug auf eingereichte Vorlagen, Bilder, Texte etc. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet startup-film ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Der Schadenersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Erfüllungsgehilfen werden sorgfältig ausgesucht und eingearbeitet. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet startup-film nicht.
- 7.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung, den Schadenersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 7.3 Falls Mängel nach Übergabe des fertigen Filmes erkannt werden, muss der Auftraggeber diese innerhalb von 14 Tagen bei startup-film anzeigen. Inhaltliche, gestalterische Mängel können dabei nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

9. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen dieser AGB's unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Hamburg, 01.03.2013

startup-film
Rainer Titz